

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

9-N-85107/7

Bearbeiter (02732) 23 51
Hadrbolec DW 237

Datum
16. Juni 1986

Betrifft

KG Droß, Erklärung der auf Parz.Nr. 238 und 240/2, stehenden
Baumgruppe zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 13 des NO
Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, erklärt die
Bezirkshauptmannschaft Krems die auf Parz.Nr. 238, KG Droß,
Eigentümer Marktgemeinde Leagenfeld, und die auf Parz.Nr. 240/2,
KG Droß, Eigentümer je zur Hälfte Marktgemeinde Leagenfeld und
Marktgemeinde Stratzing-Droß, stehende Baumgruppe (2 Kastanien
und 3 Linden) zum N a t u r d e n k m a l .

Die Baumreihe, beginnend von der ersten Linde über die zwei
weiteren Linden, über die zwei Kastanienbäume, die nachfolgenden
zwei Eschen, entlang des bestehenden Grabens bis ca. 20 m
nördlich der Bründlkapelle und am rechten Ufer des Gerinnes
bachabwärts der Quelfassung wird gleichzeitig zur mitgeschützten
Umgebung erklärt.

Der beiliegende Lageplan bildet einen Bestandteil dieses
Bescheides.

Begründung

Das NO Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den
Parz.Nr. 238 und 240/2, KG Droß, stehenden Bäume, und zwar 2
Kastanienbäume und 3 Linden, die auf Grund ihrer Dimensionen und
des Alters in Verbindung mit der Bründlkapelle eine hervorragende
Ensemblewirkung aufweisen und daher eine besonders
Schutzwürdigkeit verlangen, zum Naturdenkmal und die unmittelbare
Umgebung mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs zu einem
Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Diese Umstände hat der Amtssachverständige für Naturschutz in
seinem allen Beteiligten bekannten Gutachten vom 4. 11. 1985

bestätigt.

Da weder die Eigentümer noch die NÖ Umweltanwaltschaft und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gegen die Naturdenkmalsklärung einen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergibt an

1. den Herrn Bürgermeister in Lengenfeld
2. den Herrn Bürgermeister in Stratzing-Droß
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
4. den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am -5. Jan. 1987

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Zimper)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

02237/96 . / A

Bescheid rechtskräftig.

Krems, am 15. März 1996

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

Beilagen

9-N-8835

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02732) 808

Christa Kalsner 305

Datum

16. November 1995

Betrifft

Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,

2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,

Widerruf eines Lindenbaumes



B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems w i d e r r u f t die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.6.1986, 9-N-85107/7, erfolgte Naturdenkmalerklärung einer Linde (westlich des Gerinnes - am nächsten zur Bründlkapelle gelegen) aus einer Baumreihe auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß, je zur Hälfte im Besitz der Gemeinde Droß und der Marktgemeinde Lengenfeld.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales einer Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Amtssachverständigem für Naturschutz ist die angeführte Linde verlichtet und nur mehr zu 20 % belaubt und sollte der Baum entfernt werden, da eine Sanierung sinnlos erscheint.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



02237/96

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

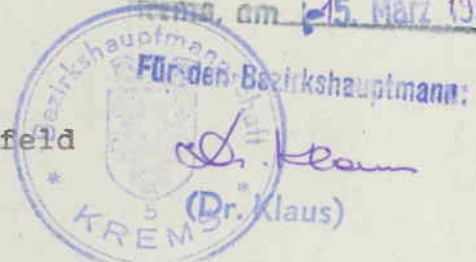
BH Krems, 3500

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß
 2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld
- 9-N-8835 Beilagen

Bescheid rechtskräftig.

Krems, am 15. März 1996



Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732) 808	Datum
--	Christa Kalsner 305	23. Jänner 1996

Betrifft
Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,
2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,
Widerruf eines Lindenbaumes

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.11.1995, 9-N-8835, von amtswegen dahingehend berichtigt, als im Spruch des Bescheides "Einlagezahl 716" zu stehen hat.

Begründung

Durch ein Versehen ist bei der Erstellung des Bescheidtextes die "Einlagezahl 716" im Spruch des Bescheides nicht angeführt worden.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist die Einlagezahl erforderlich.

Da es sich um ein Versehen handelt, war die Voraussetzung für eine amtswegige Berichtigung gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gruber

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

9-N-85107/7

Bearbeiter (02732) 23 51
Hadrbolec DW 237

Datum
16. Juni 1986

Betrifft

KG Droß, Erklärung der auf Parz.Nr. 238 und 240/2, stehenden
Baumgruppe zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 13 des NO
Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, erklärt die
Bezirkshauptmannschaft Krems die auf Parz.Nr. 238, KG Droß,
Eigentümer Marktgemeinde Leagenfeld, und die auf Parz.Nr. 240/2,
KG Droß, Eigentümer je zur Hälfte Marktgemeinde Leagenfeld und
Marktgemeinde Stratzing-Droß, stehende Baumgruppe (2 Kastanien
und 3 Linden) zum N a t u r d e n k m a l .

Die Baumreihe, beginnend von der ersten Linde über die zwei
weiteren Linden, über die zwei Kastanienbäume, die nachfolgenden
zwei Eschen, entlang des bestehenden Grabens bis ca. 20 m
nördlich der Bründlkapelle und am rechten Ufer des Gerinnes
bachabwärts der Quelfassung wird gleichzeitig zur mitgeschützten
Umgebung erklärt.

Der beiliegende Lageplan bildet einen Bestandteil dieses
Bescheides.

Begründung

Das NO Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den
Parz.Nr. 238 und 240/2, KG Droß, stehenden Bäume, und zwar 2
Kastanienbäume und 3 Linden, die auf Grund ihrer Dimensionen und
des Alters in Verbindung mit der Bründlkapelle eine hervorragende
Ensemblewirkung aufweisen und daher eine besonders
Schutzwürdigkeit verlangen, zum Naturdenkmal und die unmittelbare
Umgebung mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs zu einem
Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Diese Umstände hat der Amtssachverständige für Naturschutz in
seinem allen Beteiligten bekannten Gutachten vom 4. 11. 1985

bestätigt.

Da weder die Eigentümer noch die NÖ Umweltanwaltschaft und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gegen die Naturdenkmalsklärung einen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

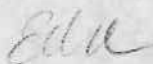
Ergibt an

1. den Herrn Bürgermeister in Lengenfeld
2. den Herrn Bürgermeister in Stratzing-Droß
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
4. den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am -5. Jan. 1987

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Zimper)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

02237/96 . / A

Bescheid rechtskräftig.

Krems, am 15. März 1996

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

Beilagen

9-N-8835

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02732) 808

Christa Kalsner 305

Datum

16. November 1995

Betrifft

Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,

2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,

Widerruf eines Lindenbaumes



B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems w i d e r r u f t die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.6.1986, 9-N-85107/7, erfolgte Naturdenkmalerklärung einer Linde (westlich des Gerinnes - am nächsten zur Bründlkapelle gelegen) aus einer Baumreihe auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß, je zur Hälfte im Besitz der Gemeinde Droß und der Marktgemeinde Lengenfeld.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales einer Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Amtssachverständigem für Naturschutz ist die angeführte Linde verlichtet und nur mehr zu 20 % belaubt und sollte der Baum entfernt werden, da eine Sanierung sinnlos erscheint.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



02237/96

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

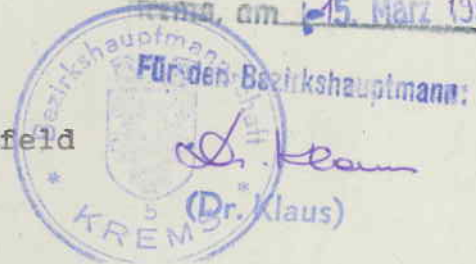
BH Krems, 3500

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß
 2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld
- 9-N-8835 Beilagen

Bescheid rechtskräftig.

Krems, am 15. März 1996



Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732) 808	Datum
--	Christa Kalsner 305	23. Jänner 1996

Betrifft
Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,
2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,
Widerruf eines Lindenbaumes

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.11.1995, 9-N-8835, von amtswegen dahingehend berichtigt, als im Spruch des Bescheides "Einlagezahl 716" zu stehen hat.

Begründung

Durch ein Versehen ist bei der Erstellung des Bescheidtextes die "Einlagezahl 716" im Spruch des Bescheides nicht angeführt worden.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist die Einlagezahl erforderlich.

Da es sich um ein Versehen handelt, war die Voraussetzung für eine amtswegige Berichtigung gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gruber

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

9-N-85107/7

Bearbeiter (02732) 23 51
Hadrbolec DW 237

Datum
16. Juni 1986

Betrifft

KG Droß, Erklärung der auf Parz.Nr. 238 und 240/2, stehenden
Baumgruppe zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 13 des NO
Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, erklärt die
Bezirkshauptmannschaft Krems die auf Parz.Nr. 238, KG Droß,
Eigentümer Marktgemeinde Leagenfeld, und die auf Parz.Nr. 240/2,
KG Droß, Eigentümer je zur Hälfte Marktgemeinde Leagenfeld und
Marktgemeinde Stratzing-Droß, stehende Baumgruppe (2 Kastanien
und 3 Linden) zum N a t u r d e n k m a l .

Die Baumreihe, beginnend von der ersten Linde über die zwei
weiteren Linden, über die zwei Kastanienbäume, die nachfolgenden
zwei Eschen, entlang des bestehenden Grabens bis ca. 20 m
nördlich der Bründlkapelle und am rechten Ufer des Gerinnes
bachabwärts der Quellfassung wird gleichzeitig zur mitgeschützten
Umgebung erklärt.

Der beiliegende Lageplan bildet einen Bestandteil dieses
Bescheides.

Begründung

Das NO Gebietsbauamt IV in Krems hat beantragt, die auf den
Parz.Nr. 238 und 240/2, KG Droß, stehenden Bäume, und zwar 2
Kastanienbäume und 3 Linden, die auf Grund ihrer Dimensionen und
des Alters in Verbindung mit der Bründlkapelle eine hervorragende
Ensemblewirkung aufweisen und daher eine besonders
Schutzwürdigkeit verlangen, zum Naturdenkmal und die unmittelbare
Umgebung mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs zu einem
Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Diese Umstände hat der Amtssachverständige für Naturschutz in
seinem allen Beteiligten bekannten Gutachten vom 4. 11. 1985

bestätigt.

Da weder die Eigentümer noch die NÖ Umweltanwaltschaft und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gegen die Naturdenkmalsklärung einen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

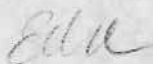
Ergent an

1. den Herrn Bürgermeister in Lengenfeld
2. den Herrn Bürgermeister in Stratzing-Droß
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
4. den Herrn Landesbeauftragten für den Umweltschutz, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am -5. Jan. 1987

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Zimper)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

02237/96 . / A

Bescheid rechtskräftig.

Krems, am 15. März 1996

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

Beilagen

9-N-8835

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02732) 808

Christa Kalsner 305

Datum

16. November 1995

Betrifft

Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,

2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,

Widerruf eines Lindenbaumes



B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems w i d e r r u f t die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.6.1986, 9-N-85107/7, erfolgte Naturdenkmalerklärung einer Linde (westlich des Gerinnes - am nächsten zur Bründlkapelle gelegen) aus einer Baumreihe auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß, je zur Hälfte im Besitz der Gemeinde Droß und der Marktgemeinde Lengenfeld.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales einer Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Amtssachverständigem für Naturschutz ist die angeführte Linde verlichtet und nur mehr zu 20 % belaubt und sollte der Baum entfernt werden, da eine Sanierung sinnlos erscheint.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



02237/96

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

An

1. die Gemeinde Droß, 3552 Droß

2. die Marktgemeinde Lengenfeld, 3552 Lengenfeld

9-N-8835

Beilagen

Bescheid rechtskräftig.

Krems, am 15. März 1996

Für den Bezirkshauptmann:

[Handwritten Signature]

(Dr. Klaus)

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02732) 808

Datum

--

Christa Kalsner 305

23. Jänner 1996

Betrifft

Naturdenkmal, Ebl. Nr. 83,

2 Kastanienbäume und 3 Lindenbäume auf Gst. Nr. 240/2, KG Droß,

Widerruf eines Lindenbaumes

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 16.11.1995, 9-N-8835, von amtswegen dahingehend berichtigt, als im Spruch des Bescheides "Einlagezahl 716" zu stehen hat.

Begründung

Durch ein Versehen ist bei der Erstellung des Bescheidtextes die "Einlagezahl 716" im Spruch des Bescheides nicht angeführt worden.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist die Einlagezahl erforderlich.

Da es sich um ein Versehen handelt, war die Voraussetzung für eine amtswegige Berichtigung gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gruber